

Anerkennung der Vaterschaft nur durch den Vater, ohne Zustimmung der Mutter

Mitzubringende Unterlagen

- gültiger Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde des Kindes, alternativ Geburtsbescheinigung, wenn noch keine Geburtsurkunde vorliegt

Voraussetzungen

- Die Eltern sind nach deutschem Recht nicht miteinander verheiratet.
- Der Vater ist volljährig.

Bei Minderjährigkeit ist die urkundliche Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile notwendig. Bitte wählen Sie ggfls. die Zusatzoptionen für die notwendigen Zustimmungsurkunden aus. Die Zustimmungen können auch in gesonderten Terminen und bei jedem anderen Standesamt oder Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland beurkundet werden.

- Der Vater ist der deutschen Sprache mächtig.

Sie verstehen und sprechen beide ausreichend Deutsch.

Falls nicht, ist für die Beurkundung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher notwendig. Bitte bringen Sie zum Übersetzen einen Dolmetscher oder eine andere Person zur Beurkundung mit. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument und darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein.

Hinweis: Die Entscheidung, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, trifft die Urkundsperson; ggfls. kann ohne Dolmetscher keine Beurkundung stattfinden.

- **Hinweis**

Die Vaterschaft wird erst wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt.

Wollen Sie den Termin gemeinsam mit der Mutter wahrnehmen, wählen Sie die Option „Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter“ aus.

- Nach bestimmten ausländischen Vorschriften (z. B. Italien) ist die Anerkennung der Mutterschaft vorgesehen.

Soweit

- mindestens ein Elternteil italienischer Staatsbürger ist,
- das Kind den Nachnamen der Kindesmutter tragen soll und
- zukünftig geplant ist, dass das Kind einen italienischen Pass erhalten soll,

ist es notwendig, eine Mutterschaftsanerkennung beurkunden zu lassen.

Die Mutterschaftsanerkennung muss dann zwingend mindestens einen Kalendertag vor der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Findet die Mutterschaftsanerkennung nicht oder am gleichen Tag mit der Vaterschaftsanerkennung statt, erhält das Kind nach italienischem Recht den Nachnamen des Vaters.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine unverheiratete Frau, die ein Kind entbindet, in Italien rechtlich nur dann als Mutter des Kindes gilt, wenn eine Mutterschaftsanerkennung beurkundet wurde.